



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 15. August 2025
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: Ampega Global Green-Bonds-Fonds P(a); Ampega Global Green-Bonds-Fonds I(a)
ISIN: DE0008481086, DE000A3EHNR6
Auftragsnummer: 250812006579
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „Ampega Global Green-Bonds-Fonds“

Die folgenden Änderungen des OGAW-Sondervermögens Ampega Global Green-Bonds-Fonds (Anteilklasse P (a), ISIN: DE0008481086, Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A3EHNR6) treten mit Wirkung zum **21.08.2025** in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für OGAW-Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die für das Sondervermögen „Ampega AmerikaPlus Aktienfonds“ am 31.07.2025 veröffentlichten AAB.
2. Die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des Sondervermögens werden wie nachfolgend erläutert geändert:
 - a. § 2 Absatz 9 BAB wird um die Investitionsmöglichkeit in europäische Green Bonds gemäß der EU Green Bond-Verordnung ((EU 2023/2631) erweitert. Die Mindestquote gemäß Absatz 9 Satz 3 dieses Paragraphen kann auch durch den Erwerb von EU Green Bonds erreicht werden.

Die BaFin hat diese Änderungen mit Bescheid im Juli 2025 genehmigt.

Mit Wirkung zum **21.08.2025** werden die Anlagebedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im August 2025

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und
der Ampega Investment GmbH, Köln, („Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie



Ampega Global Green-Bonds-Fonds,
die nur in Verbindung mit den
für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in verzinsliche Wertpapiere angelegt werden, die entweder über ein Investmentgrade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder - wenn sie über kein Rating verfügen - im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Investmentgrade-Rating erhalten würden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Aktien dürfen für das OGAW-Sondervermögen grundsätzlich nicht erworben werden außer im Falle des § 2 Absatz 3.
3. Bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- oder Optionsrechten erworben werden. Auf diese Weise erworbene Aktien sind jedoch unverzüglich interessewährend zu veräußern.



4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Im Grundsatz werden unter Geldmarktinstrumenten im Rahmen dieser Anlagebedingungen kurzlaufende (Laufzeit / Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs von höchstens 397 Tagen) verzinsliche Wertpapiere nach Maßgabe im Weiteren des nachstehenden Absatzes 9 dieses Paragraphen verstanden. Beim Erwerb von Papieren, die dem nicht entsprechen, ist die Vorgabe gemäß nachstehendem Absatz 8 in Verbindung mit der Mindestquote gemäß nachstehendem Absatz 7 Satz 1 dieses Paragraphen zu beachten.
5. Bis zu 20 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Ein Einsatz im Rahmen der in Absatz 7 Satz 1 beschriebenen Anlagestrategie ist ausgeschlossen. Die Mindestquote gemäß Absatz 7 Satz 1 kann also durch den Einsatz von Derivaten nicht erreicht werden. Näheres zu Derivaten regelt der Verkaufsprospekt.
7. Der Fonds hält eine Mindestquote von 80 % des Wertes des OGAW- Sondervermögens in nachhaltigen Investments gemäß Art. 2 Nr. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungs-sektor („Offenlegungsverordnung“). Nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung sind Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen, dabei kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und zudem die investierbaren Emittenten die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Nachhaltige Investitionen in diesem Sinne werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (englisch Sustainable Development Goals, „SDGs“) klassifiziert: Hierbei berücksichtigt der Fonds alle unter Nummer 1-16 im Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 genannten Principals of Adverse Impact („PAI“) bei Investitionen in Unternehmen und Staaten sowie supranationalen Organisationen. Hierzu werden für die jeweiligen PAIs Schwellenwerte definiert, bei deren Überschreiten eine Investition ausgeschlossen ist. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
8. Investitionen, die nicht die Kriterien einer nachhaltigen Investition gemäß § 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung erfüllen, dürfen nur zu Absicherungszwecken und zur Liquiditätssteuerung erworben werden.
9. Nach Maßgabe des vorstehenden Absatz 7 strebt das OGAW-Sondervermögen nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Offenlegungsverordnung an und zielt darauf ab, Investitionen zu tätigen, die ihrerseits positive soziale und/oder ökologische Ergebnisse erzielen. Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Anleihen liegt der Fokus nicht nur auf deren Emittenten, sondern insbesondere auf dem Zweck der Investition selbst, den durch die Anleihen finanzierten Umwelt- und/oder Sozialprojekten. Der Fonds investiert hierfür in Green-, Social- oder Sustainability Bonds, wobei mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Green Bonds investiert werden müssen.

Eine Anleihe ist nur dann als Green-, Social oder Sustainability Bonds zu klassifizieren, wenn diese die anerkannten ICMA (International Capital Market Association) Standards für Green-, Social- oder Sustainability- Bonds erfüllt. Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP) und den Sustainability Bond Guidelines (SBG) werden unter der Leitung der ICMA-Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen.

Die GBP zielen dabei darauf ab, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher Projekte zu unterstützen. Diese Projekte sollen eine Netto-Null Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor.



Die SBP sollen Emittenten bei der Finanzierung sozialer und nachhaltiger Projekte fördern, die einen sozialen Nutzen schaffen. SBP-konforme Emissionen sollten einen nachvollziehbaren sozialen Fußabdruck sowie Investitionsmöglichkeiten eröffnen. Die SBP stellen grobe Kategorien geeigneter Sozialer Projekte vor, die eine Vielzahl von Sichtweisen und die ständige Weiterentwicklung des allgemeinen Verständnisses für soziale Themen und ihre Auswirkungen vereinen.

Die SBG wurden veröffentlicht, um zu verdeutlichen, dass die in den bereits zuvor genannten Principles beschriebenen Empfehlungen im Hinblick auf Transparenz und Berichterstattung auch für Sustainability Bonds gelten. Sustainability Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur (Re-) Finanzierung von einer Kombination aus Grünen- und Sozialprojekten verwendet werden.

Grundlage für die Auswahl der Vermögensgegenstände sind interne Analysen und Auswertungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Erlöse aus Socialbonds werden für Projekte mit einem sozialen Zweck verwendet wie z.B. Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, erschwinglicher Wohnraum, Schaffung von Arbeitsplätzen, Ernährungssicherheit, Sozioökonomischer Aufstieg. Die Erlöse aus Greenbonds werden für Projekte mit einem ökologischen Zweck verwendet wie z.B. Erneuerbare Energie, Energie-Effizienz, Prävention von Umweltverschmutzung, Biodiversität, Sauberer Transport, Nachhaltiges Wasser- und Abwassermanagement, Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft. Bei Sustainability Bonds werden soziale und ökologische Projekte gefördert.

Um festzustellen, ob eine Anleihe als Green-, Social oder Sustainability Bond klassifiziert werden kann und mit den Grundsätzen der International Capital Markets Association oder den EU Green Bond Principles übereinstimmen, wird die Struktur der Anleihen anhand der folgenden vier Dimensionen bewertet.

- Es muss eine Festlegung der Mittelverwendung existieren, aus der hervorgeht, dass die Erträge zur Finanzierung von soziale und/oder ökologischen Projekten verwendet werden.
- Es gibt einen soliden Prozess der Selektion und Projektbewertung.
- Durch einen formalen internen Prozess hat der Emittent sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für grüne und/oder soziale Projekte verwendet wird.
- Der Emittenten muss mindestens jährlich über den Stand der finanzierten Projekte berichten.

Dabei können mit diesen Investitionen auch ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) unterstützt werden, die zur Erreichung der Umweltziele "Klimaschutz" und "Anpassung an den Klimawandel" gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen.

Um das „Do No Significant Harm“ Prinzip zu gewährleisten, wird ein SDG Assessment vor einer Investition und fortlaufend während diese sich im Bestand befindet durchgeführt. Hierbei werden potenzielle negative Nachhaltigkeitsauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens identifiziert und bewertet. Wird eine wesentliche soziale oder ökologische Beeinträchtigung festgestellt, so gilt dieses Unternehmen als nicht investierbar respektive müssen Bestände von dem jeweiligen Unternehmen verkauft werden.

Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Darüber hinaus kann das OGAW-Sondervermögen auch in europäische Green Bonds investieren, die nach den Kriterien des EU Green Bonds Standards (EU Green Bonds) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 (EU Green Bond-verordnung) emittiert worden sind. Die Mindestquote gemäß Absatz 9 Satz 3 dieses Paragraphen kann auch durch den Erwerb von EU Green Bonds erreicht werden.

Es gelten zudem folgende Ausschlüsse für das OGAW-Sondervermögen:



10. Investitionen in Emittenten, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen, 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen, 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen, sind ausgeschlossen.

Emittenten, die gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen sowie den UN-Global Compact verstoßen, gelten als nicht investierbar. Diese Prinzipien beziehen neben Menschenrechten, Arbeitsnormen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention auch das Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen, insbesondere in Bezug auf Biodiversität, Wasserverbrauch und Abfall ein. Außerdem beinhalten die UN Global Compact Prinzipien Kriterien gegen Diskriminierung und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit & Diversität.

Investitionen in Emittenten, die im Zusammenhang mit geächteten Waffen (gemäß „Ottawa-Konvention“, „Oslo-Konvention“ und den UN-Konventionen „UN BWC“, „UN CWC“) stehen, werden nicht getätigt. Es wird nur in Unternehmen investiert, die einer Good Governance gemäß Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Bei Investitionen in Staaten werden Länder mit einer niedrigen Nachhaltigkeitsbewertung (Länder, die in die letzte Kategorie im Ranking anerkannter Datenanbieter fallen und damit ein schwerwiegendes Risiko für das langfristige Wohlergehen des Landes haben) ausgeschlossen. Näheres zur Nachhaltigkeitsbewertung regelt der Verkaufsprospekt. Dimensionen der Bewertung umfassen Umwelt-, Soziale- und Regierungsaktivitäten, die internationalen Konventionen und Normen entsprechen. Hierfür wird eine Analyse relevanter Kontrollen, wie beispielsweise Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Korruption, Umweltverschmutzung oder Meinungsfreiheit zu Grunde gelegt. Außerdem werden der Schutz der Menschenrechte, gesellschaftliches Engagement, Einhaltung der Datenschutzregelungen, Schutz der Minderheiten, Pressefreiheit und Rechtsstaatlichkeit, sowie Grundsätze für Produktsicherheit und die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme und Transparenz berücksichtigt. Staaten, die gegen globale Normen wie den „Freedom House Index“ verstoßen, werden zudem ausgeschlossen.

Durch die in diesem Absatz normierten Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Verordnung (EU) 2020/1818 normierten Ausschlüsse eingehalten werden.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.



2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,

RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den Basisinformationsblättern, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 4,50 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
5. Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen, die Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.



§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.
- b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 als Vergütung sowie Absatz 5 Buchstabe m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, PRIIPs-Basisinformationsblätter);



- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird;
- n. Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte
Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;
- o. die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- p. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis o) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode



Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit in Kraft treten der Änderungen, mit denen die Definition dieser Abrechnungsperiode in die Anlagebedingungen eingeführt wird, und endet mit dem zweiten 31. Dezember, nach Inkrafttreten dieser Änderungen (voraussichtlich der 31. Dezember 2025). Für künftige Anteilklassen deren Auflegung nicht zum 01. Januar eines Jahres erfolgt gilt: die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung der Anteilklasse und endet mit dem zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne können - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.
6. Solange keine Anteilklassen gebildet werden, schüttet dieses OGAW-Sondervermögen seine Erträge aus.

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.



§ 11 Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, welche die Anteile unter vormals gültiger Namensbezeichnung erworben haben, bleiben unberührt.

§ 12 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).